Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4889

17. 03. 76

Sachgebiet 2250

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses

A. Zielsetzung

Zu gewährleisten, daß der Beschwerdeausschuß des Deutschen Presserates von seinen Trägern und Mitgliedern unabhängig tätig bleiben kann, liegt im öffentlichen Interesse.

B. Lösung

Der Presserat erhält für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses zweckgebunden einen Zuschuß aus Bundesmitteln.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Aus Bundesmitteln wird ein Zuschuß von 80 000 DM jährlich gewährt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Deutsche Presserat erhält zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgabe zur Feststellung und Beseitigung von Mißständen im Pressewesen alljährlich einen Zuschuß des Bundes. Der Zuschuß ist zweckgebunden für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserates zu verwenden.

(2) Die Höhe des jährlichen Zuschusses beträgt 80 000 Deutsche Mark. Der Zuschuß wird zum 1. April eines jeden Jahres gezahlt; erstmals am 1. April 1976.

(3) Die Zahlung erfolgt an den Sekretär des Deutschen Presserates. Dieser haftet für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.

§ 2

Der Deutsche Presserat weist am Ende eines jeden Haushaltsjahres dem Bundesrechnungshof nach, daß der Zuschuß nach § 1 bestimmungsgemäß ausschließlich für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses verwendet worden ist. §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in § 1 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Betrag im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1976

Wehner und Fraktion
Carstens, Stücklen und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

a) Allgemeines

Der Beschwerdeausschuß des Deutschen Presserates erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Seine Entscheidungen zielen in der Mehrzahl der Fälle darauf ab, Verstöße gegen die vom Presserat aufgestellten publizistischen Grundsätze auszuschließen und eine faire und ausgewogene Berichterstattung in der deutschen Presse sicherzustellen. Hinzu kommt eine nicht zu unterschätzende Entlastung der Gerichte, die sich vermutlich mit zahlreichen, jetzt vom Beschwerdeausschuß erledigten Fällen befassen müßten, wenn es die Institution nicht geben würde.

Die Zahl der eingehenden Beschwerden hat im Laufe der vergangenen Monate ständig zugenommen, und zwar in dem Maße, in dem der Presserat in der Öffentlichkeit als Beschwerdeinstanz mehr und mehr bekannt geworden ist. So erreichten den Presserat im Jahre 1974 rd. 120 Anfragen und Beschwerdeschreiben, von denen die größte Zahl auf dem Schriftwege erledigt werden konnte. Etwa 40 Beschwerdefälle mußten jedoch nach Einholung von Stellungnahmen in acht Sitzungen entsprechend der Beschwerdeordnung und der Verfahrensordnung des Beschwerdeausschusses (siehe Anlage) behandelt werden. Um den Entscheidungen sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Bereich der Presse selbst mehr Gewicht zu verleihen, hält es der Deutsche Presserat für wünschenswert, dem Beschwerdeausschuß einen unabhängigen Vorsitzenden — möglichst in der Person eines hohen und nicht mehr im aktiven Dienst stehenden Richters — zu geben. Auch an eine Erweiterung des siebenköpfigen Beschwerdeausschusses um Persönlichkeiten, die nicht aus der Presse kommen, wird gedacht.

Während die Mittel für die Arbeit des Deutschen Presserates durch die drei Trägerverbände (Bundesverband deutscher Zeitungsverleger, Verband deutscher Zeitschriftenverleger und Deutscher Journalisten-Verband/Deutsche Journalisten-Union) aufgebracht werden, mußten zusätzliche Mittel für den Beschwerdeausschuß bisher auf dem Spendenweg beschafft werden. Um die Unabhängigkeit des Presserates zu sichern, ist daher eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Absatz 1 wird festgelegt, daß der Bund aus seinen Haushaltsmitteln einen Zuschuß gewährt, der allein für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserates bestimmt ist.

Absatz 2 legt die Höhe des jährlichen Zuschusses fest; die Höhe des Zuschusses ist danach bemessen, den Mehraufwand, der durch die Ausweitung und Verbesserung der Arbeit des Beschwerdeausschusses entsteht, zu decken, wobei davon ausgegangen wird, daß die dem Beschwerdeausschuß angehörenden Mitglieder ihre Tätigkeit auch weiterhin ehrenamtlich ausüben. Der Betrag berücksichtigt die sachlichen Aufwendungen, die Honorare für den unparteiischen Vorsitzenden und den Sekretär sowie das Gehalt einer Schreibkraft.

Absatz 3 legt fest, daß die Zahlung an den Sekretär des Deutschen Presserates erfolgt, der für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder haftet. Diese aus haushaltsrechtlichen Gründen gemachte Bestimmung kann entfallen, wenn der Presserat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins annimmt.

Zu § 2

Hier wird bestimmt, daß die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder nachprüfbar bleibt. Um die Unabhängigkeit der Mittelverwendung zu gewährleisten, sollen die §§ 23 und 44 BHO nicht angewandt werden.

Zu § 3

Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, den Zuschuß für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Zu § 4

Hier handelt es sich um die übliche Berlin-Formulierung.

Zu § 5

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Anlage zur Begründung

Verfahrensordnung für den Beschwerde-Ausschuß des Deutschen Presserates

1. Zusammensetzung

Der Beschwerde-Ausschuß des Deutschen Presserates besteht aus sieben ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, zu denen der Generalsekretär des Presserates gehört, und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden entsprechend der Zusammensetzung des Deutschen Presserates berufen. Die Berufung erfolgt in der ersten Plenarsitzung nach dem Jahreswechsel.

2. Vorsitz

Der Beschwerde-Ausschuß wählt für jeweils ein Jahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Wiederwahl beider ist zulässig.

3. Sitzungen

Der Beschwerdeausschuß tritt nach Bedarf, in der Regel einmal zwischen den regulären Sitzungen des Plenums zusammen. Die Sitzungen werden von dem Sekretär des Beschwerde-Ausschusses im Auftrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

4. Berater

An den Sitzungen können die Justitiare bzw. Geschäftsführer der Presseverbände als Berater teilnehmen.

5. Teilnahme ohne Stimmrecht

Weitere Mitglieder des Presserates können ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Vertraulichkeit

Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Die Vertraulichkeit gilt nicht für die Berichterstattung gegenüber dem Plenum.

7. Eingang der Beschwerden

Alle eingehenden Beschwerden sind dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuleiten.

8. Zurückweisung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende kann offensichtlich unbegründete Beschwerden von sich aus zurückweisen. Er berichtet darüber dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung.

9. Nachforschungen

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses kann der Vorsitzende von sich aus Stellungnahmen einholen und Nachforschungen anstellen lassen, soweit dies der schnellen Erledigung der Beschwerde dient.

10. Rüge durch den Ausschuß

Bei begründeten Beschwerden kann der Ausschuß eine öffentliche oder schriftliche Rüge aussprechen, wenn das Plenum des Presserates in einem vergleichbaren Fall bereits eine Rüge ausgesprochen hat, oder wenn es sich um einen klaren Verstoß gegen Richtlinien des Presserates handelt. Eine so ausgesprochene Rüge ist deutlich als Votum des Beschwerde-Ausschusses zu kennzeichnen.

Der Vorsitzende des Beschwerde-Ausschusses unterrichtet unverzüglich den Sprecher des Presserates, wenn der Beschwerde-Ausschuß eine Rüge ausgesprochen hat.

11. Zurückweisung durch den Ausschuß

Der Ausschuß kann eine Beschwerde zurückweisen, wenn die Bedingungen von Punkt 5 der Beschwerde-Ordnung gegeben sind.

12. Erledigung durch Einigung

Der Beschwerde-Ausschuß kann eine Beschwerde dann für erledigt erklären, wenn sich Beschwerdeführer und Betroffener außerhalb des Ausschusses einigen oder wenn seine Bemühungen zu einer Einigung geführt haben.

13. Nachprüfung von erledigten Beschwerden

Vom Vorsitzenden des Ausschusses erledigte Beschwerden können vom Beschwerde-Ausschuß, vom Ausschuß erledigte Beschwerden vom Plenum des Presserates wieder aufgenommen werden.

14. Beschlußfähigkeit, Abstimmungen

Der Beschwerde-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen, durch die eine Beschwerde abschließend erledigt würde, können vom Ausschuß nicht gefaßt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied des Beschwerde-Ausschusses Einspruch erhebt. In diesem Fall ist die Beschwerde dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen.

15. Befangenheit

Mitglieder des Ausschusses, die von einer Beschwerde unmittelbar betroffen sind, können an den Beratungen des Ausschusses über diese Beschwerde nicht teilnehmen; sind sie mittelbar betroffen, so haben sie kein Stimmrecht.

16. Berichterstattung

Der Vorsitzende des Beschwerde-Ausschusses berichtet dem Presserat bei dessen regulärer Tagung über die einzelnen Beschwerdefälle, ihre Behandlung und gegebenenfalls Erledigung. Er kann die Berichterstattung anderen Mitgliedern übertragen.

17. Empfehlung

Der Ausschußvorsitzende oder der Berichterstatter tragen dem Plenum des Presserates eine Empfehlung des Ausschusses vor, wie die Beschwerde seiner Auffassung nach erledigt werden sollte.
(verabschiedet auf der Sitzung des Deutschen Presserates am 16. März 1972)

Beschwerde-Ordnung des Deutschen Presserates

(in der Fassung vom 6. Juni 1974)

1. Die Beschwerde

Beschwerden, die sich gegen bestimmte Zeitungen oder Zeitschriften, gegen deren Verleger, Herausgeber oder Redakteure richten, können von jedermann vorgebracht werden. Sie können dem Deutschen Presserat unmittelbar oder über eines seiner Mitglieder vorgetragen werden. Ohne besonderen Antrag können der Presserat oder sein Beschwerde-Ausschuß tatsächliche oder vermeintliche Mißstände im Pressewesen aufgreifen und weiterverfolgen.

2. Der Beschwerde-Ausschuß

Der Presserat setzt einen Beschwerde-Ausschuß ein. Seine Aufgabe ist es, Beschwerden entgegenzunehmen und zu behandeln. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Presserat zu genehmigen ist. Darin ist insbesondere festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Beschwerde-Ausschuß ohne Mitwirkung des Plenums über Beschwerden entscheiden kann.

3. Zusammensetzung

Der Beschwerde-Ausschuß hat sieben ordentliche Mitglieder, zu denen der Generalsekretär des Presserates gehört, und vier stellvertretende Mitglieder. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens vier, von den stellvertretenden Mitgliedern mindestens zwei aktiv in der Presse tätig sein.

Die Justitiare bzw. Geschäftsführer der Presseverbände können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beschwerde-Ausschusses teilnehmen.

4. Der Sekretär

Der Beschwerde-Ausschuß bestellt einen Sekretär, der die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Ausschusses führt.

5. Zurückweisung oder Zurückstellung einer Beschwerde

Eine Beschwerde kann zurückgewiesen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist.

Eine Beschwerde soll nicht behandelt werden, soweit der ihr zugrunde liegende Sachverhalt bereits Gegenstand eines anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens ist. Ausnahmen sind zu begründen.

Eine Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn sie nicht mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung des Beschwerde-Ausschusses eingegangen ist.

6. Unterrichtung der Betroffenen

Zeitungen, Zeitschriften, usw., gegen die sich eine Beschwerde richtet, ist davon Mitteilung zu machen. Den jeweils Verantwortlichen ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Beschwerde-Ausschuß Stellung zu nehmen.

7. Rüge

Erkennt der Beschwerde-Ausschuß bzw. der Presserat eine Beschwerde als begründet an, so spricht er in schwerwiegenden Fällen eine öffentliche Rüge aus. In anderen Fällen kann sich der Beschwerde-Ausschuß bzw. der Presserat darauf beschränken, dem Betroffenen die Rüge schriftlich mitzuteilen. Er muß seine Stellungnahme begründen.

8. Veröffentlichung der Rüge

Der Deutsche Presserat erwartet, daß eine öffentliche Rüge von der Presse publiziert wird, insbesondere auch von der Zeitung bzw. Zeitschrift, gegen die sich die Beschwerde gerichtet hatte.

9. Rechenschaft

Einmal jährlich legt der Beschwerde-Ausschuß im Rahmen des Tätigkeitsberichts des Presserates Rechenschaft über die Behandlung von Beschwerden ab.